

schung (vgl. Anmerkung zu § 240), **Falschbeurkundung** (vgl. Anmerkung zu § 242), **Mißbrauch von Urkunden** oder unter **Ausnutzung eines Verstecks**. Mißbrauch besteht im Gebrauch solcher Dokumente, die für eine andere Person bestimmt sind.

Unter **Ausnutzung eines Verstecks** ist jede bereits vorhandene oder zur Tatausführung besonders geschaffene Stelle oder Vorrichtung zu verstehen, die geeignet ist, Personen der Grenzkontrolle zu entziehen.

12. Die Tatbegehung **zusammen mit anderen** nach **Ziff. 5** umfaßt jedes gemeinschaftliche Handeln von mindestens zwei Tätern, die zur Erreichung oder zur Sicherung des angestrebten Zieles bewußt Zusammenwirken.

Die einem einzelnen Täter geleistete Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt erfüllt weder für diesen Täter noch für den Gehilfen die Voraussetzungen der Ziff. 5. Zusammen mit anderen begeht die Tat auch nicht, wer mit Personen zusammenwirkt, deren Handlung den Tatbestand des staatsfeindlichen Menschenhandels gemäß § 105 oder des Menschenhandels gemäß § 132 erfüllt.

13. Voraussetzung für das Erschwerenmerkmal der **Ziff. 6** ist, daß der Täter **wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft** ist. Die vorangegangene Bestrafung kann wegen Täterschaft oder Teilnahme und auch wegen Vorbereitung, Versuch oder Vollendung des ungesetzlichen Grenzübertritts erfolgt sein. Die Strafe darf im Strafregister nicht getilgt sein.

14. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen ungesetzlichen Grenzübertritts setzt bei allen Begehungsweisen **Vorsatz** voraus. Das gilt auch für die in Abs. 3 aufgeführten Erschwerungsmerkmale.

15. Vorbereitung und Versuch sind strafbar (**Abs. 4**). **Vorbereitung** ist z. B.

— die Erprobung verschiedener Ablaufvarianten und Begehungsmethoden oder Tatmittel auf ihre Tauglichkeit bei Durchführung des angestrebten ungesetzlichen Grenzübertritts (vgl. OG-Urteil vom 23. 5.1969/1 b Ust 6/69),

— Gespräche mit anderen, die auf die Gewinnung eines Mittäters oder Gehilfen gerichtet sind,

— das Erkunden von Begehungsmöglichkeiten,

— die Erarbeitung konkreter Tatvorbereitungs- und Durchführungspläne innerhalb einer Tätergruppe.

Gespräche über verschiedene Möglichkeiten der Tatverwirklichung ohne konkrete Festlegung reichen jedoch nicht aus.

Das Verlassen des Wohn- oder Aufenthaltsortes mit dem Ziel, die Staatsgrenze ungesetzlich zu passieren, stellt den Beginn der Ausführung der geplanten Straftat dar und begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Versuchs. Das gilt auch dann, wenn der geplante ungesetzliche Grenzübertritt nicht im ununterbrochenen Ablauf, sondern in zeitlich und räumlich trennbaren Etappen vorgenommen wird (vgl. OG-Urteil vom 17. 4.1970/1 b Ust 13/69).

Die Tat ist bei widerrechtlichem Passieren der Staatsgrenze mit dem Überschreiten der Staatsgrenze vollendet. Wer sich z. B. zu diesem Zweck auf ein in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik befindliches ausländisches Wasserfahrzeug begibt, ist, solange das Fahrzeug diese Gewässer nicht verlassen hat, wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts verantwortlich (vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 23.1.1970/4 BSB 494/69).

Vorbereitete **Nichtrückkehr** gemäß Abs. 2 begeht, wer den Entschluß zur Nichtrückkehr in der DDR faßt und den Wohn- oder Aufenthaltsort verläßt, um die Staatsgrenze mit dem Ziel der ungesetzlichen Nichtrückkehr zu passieren. Auch Handlungen, die darauf gerichtet